

Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG / Fortschreibung der Lärmaktionsplanung in der Stufe 3 für die Burggemeinde Brüggen

Inhalt

1 Ausgangslage und Zielsetzung	2
2 Grundlagen	2
2.1 Gesetzliche Grundlagen	2
2.1.1 Rechtlicher Hintergrund & Mindestanforderungen	2
2.1.2 Geltende Auslösewerte	3
2.2 Zuständige Behörde	3
2.3 Beschreibung der Örtlichkeit	3
3 Lärmaktionsplanung	5
3.1 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen	5
3.2 Analyse der Lärm- und Konfliktsituation	5
3.2.1 Ergebnisse der Lärmkartierung	5
3.2.2 Bewertung der Lärmkartierung	5
3.3 Maßnahmenkatalog der Lärminderung	9
3.3.1 Maßnahmen aus Stufe 2 mit berechnetem Minderungspotential	9
3.4 Ruhige Gebiete	9
4 Öffentlichkeitsbeteiligung	10
5 Beschlussfassung	10
6 Ausblick	11
7 Quellen	11
Anhang	

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Ursprung der Lärmaktionsplanung liegt in der EU-Umgebungslärmrichtlinie aus dem Jahr 2002, welche 2005 aufgrund der Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes in deutsches Recht übergegangen ist. Ziel ist es, Konzepte zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Detailliertere Informationen hierzu befinden sich auf den Seiten 4 und 5 der Lärmaktionsplanung der Stufe 2.

Grundlage für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind die Lärmkartierungen, dessen zu Grunde gelegte Daten basieren auf vorgegebenen Berechnungsverfahren für die Berechnung der nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorhandenen Belastungen (MKULNV).

Die Stufe 3 stellt eine Fortschreibung der Stufe 2 dar, gleichzeitig kann aufgrund der aktuellen Lärmkartierung eine Überprüfung der Lärmsituation im Vergleich zum Jahr 2012 erfolgen. Da sich die Stufe 3 methodisch nicht von der Stufe 2 unterscheidet und die Inhalte des Lärmaktionsplans der Stufe 2 für die Burggemeinde Brüggem vom 22.12.2014, erstellt von dem Büro TAC – Technische Akustik, Prof. Dr. Alfred Schmitz, Fuggerstraße 3 in 41352 Korschenbroich, weiterhin Gültigkeit besitzen, wird dieser als Grundlage für die Überprüfung im Rahmen der Stufe 3 herangezogen und kontinuierlich auf Inhalte des Gutachtens der Stufe 2 verwiesen. Diese Ausführungen sind nicht als eigenständiges Gutachten, sondern nur in Verbindung mit dem Gutachten der Stufe 2 zu betrachten. Viele Kriterien zur Erfüllung der Mindestanforderung sind bereits im Lärmaktionsplan der Stufe 2 enthalten. Um eine Doppelung zu vermeiden wird, wenn erforderlich, auf die entsprechenden Seiten verwiesen.

Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW werden dargelegt und bewertet. Geplante, bereits durchgeführte Maßnahmen und die langfristige Strategie, sowie Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete werden in ihrem aktuellen Sachstand dargestellt. Eine Berechnung von 3 Maßnahmen wurde bereits in der Stufe 2 durch das Büro TAC – Technische Akustik vorgenommen, Ergebnisse über die Anzahl der verringerten Betroffenen bei Umsetzung der Maßnahmen sowie Differenzlärmkarten liegen hierzu vor. Die geprüften Maßnahmen werden erneut erörtert und auf aktuelle Umsetzungsmöglichkeiten überprüft. Die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen stehen in Abhängigkeit weiterer Planungen und Verfahren. Vor möglichen Umsetzungen sind die aktuellen Entwicklungen zu prüfen und die Verfahrensstände zu berücksichtigen, wodurch eine Umsetzbarkeit der einzelnen Maßnahmen gegebenenfalls neu zu bewerten ist.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Rechtlicher Hintergrund & Mindestanforderungen

Die Lärmaktionsplanung ist in den §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) rechtlich verankert. Ursprung ist die EU Umgebungsärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche durch die Änderung des Immissionsschutzgesetzes in deutsches Recht übernommen wurde.

Für die Untersuchung und Aufstellung der Lärmaktionspläne gelten die gleichen Kriterien der Stufe 2, die Stufe 3 stellt somit eine Fortschreibung der Stufe 2 dar. Einzelheiten zu den gesetzlichen Grundlagen, dem rechtlichen Hintergrund sowie den Mindestanforderungen an die Lärmaktionspläne können dem Lärmaktionsplan der Stufe 2, Seite 4-7, sowie 14-16 entnommen werden. Die für die Lärmaktionsplanung zu verwendenden Berechnungsverfahren, wie beispielsweise die „Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen-VBUS“ ist methodisch unterschiedlich zu den gängigen Berechnungsverfahren im übrigen Lärmschutzrecht. Somit sind Ergebnisse, welche mit einem anderen Verfahren, wie etwa nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen-RLS-90“ berechnet wurden, nicht direkt vergleichbar mit Ergebnissen der Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

2.1.2 Geltende Auslösewerte

Für die Lärmaktionsplanung der Stufe 3 gelten die gleichen Auslösewerte wie bereits in der Stufe 2. Als Kriterium für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes in Nordrhein-Westfalen wird die Überschreitung des Wertes $L_{DEN} \geq 70$ dB(A) im 24-Stunden-Zeitraum und/oder $L_{Night} \geq 60$ dB(A) im Nachtzeitraum angesehen. Eine nähere Beschreibung kann dem Lärmaktionsplan der Stufe 2 für die Burggemeinde Brüggen, Seiten 14-16, entnommen werden.

2.2 Zuständige Behörde

Die Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung ist die Burggemeinde Brüggen, Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik, Klosterstraße 38 in 41379 Brüggen, Sachbearbeiterin Frau Frieß, Tel.: 02163/5701-160, E-Mail: Julia.Friess@brueggen.de).

Da Brüggen nicht als Ballungsraum gilt erfolgte die Berechnung der Lärmbelastung für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW.

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans erfolgt durch die Burggemeinde Brüggen. Die Gemeindekennziffer der Burggemeinde Brüggen lautet: **05166004**.

2.3 Beschreibung der Örtlichkeit

Am Niederrhein an der deutsch-niederländischen Grenze gelegen, ist die Burggemeinde Brüggen eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Burggemeinde Brüggen hat ca. 15.700 Einwohner und umfasst eine Fläche von 61,20 Quadratkilometern (Stand: 12.2018).

Auch wie bereits in den Stufen 1 und 2 der Lärmaktionsplanung ist die Gemeinde entsprechend des § 47b BImSchG als Nicht-Ballungsraum einzustufen. Daher sind bei der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung lediglich die Hauptverkehrsstraßen zu berücksichtigen.

3 Lärmaktionsplanung

3.1 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Auf die Burggemeinde Brüggen einwirkende Hauptlärmquellen sind Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3.000.000 Kfz pro Jahr.

Bei den zu kartierenden Straßen handelt es sich um die gleichen Straßen wie bereits in der Stufe 2 der Lärmaktionsplanung. Im Vergleich zu den Daten der Stufe 2 ist festzustellen, dass die Werte auf den am stärksten belasteten Abschnitten der B 221, den Bereichen Hülst, Genholt und Brüggen Süd gleichgeblieben bzw. geringfügig verändert sind und der in der 2. Runde aufgeführte Straßenabschnitt an der L 373 im Bereich Boisheimer Straße in Born entfallen ist.

3.2 Analyse der Lärm- und Konfliktsituation

3.2.1 Ergebnisse der Lärmkartierung

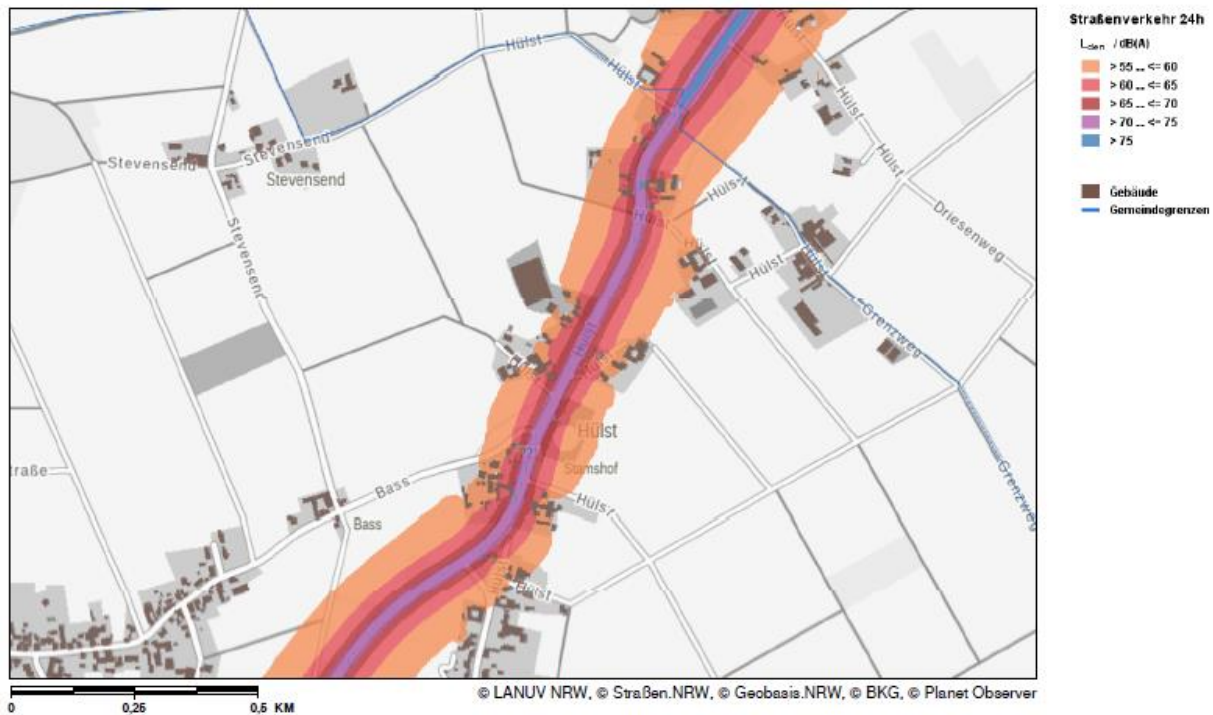
Unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/stufe3/> sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Ergebnisse der Lärmkartierung für Jedermann abrufbar. Die Lärmkarten der 3. Runde wurden mit Daten aus 2016 berechnet, sie zeigen über das Jahr gemittelte Lärmpegel. Die Lärmkarten sind Grundlage für die Lärmaktionsplanung. (MKULNV)

3.2.2 Bewertung der Lärmkartierung

Im Vergleich zur Lärmkartierung aus dem Jahr 2012 hat sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV laut der aktuellen Lärmkartierung in allen drei im Rahmen der Stufe 2 näher untersuchten Straßenabschnitte Hülst, Genholt und Brüggen Süd (LAP, Stufe 2, S. 9-11), verringert. Die Kartierung wurde jeweils vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt. Der Anteil der LKW hat sich in den Bereichen Genholt und Brüggen Süd geringfügig erhöht. Die Anzahl der geschätzten Betroffenenzahlen (basierend auf den Einwohnerdaten 2012 und 2018 für die bewohnten Bereiche ist dabei gleichgeblieben bzw. haben sich verringert (s. Lärmaktionsplan der Stufe 2 für die Burggemeinde Brüggen).

Da keine erheblichen (wohn-)baulichen Veränderungen entlang der kartierten Straßenabschnitte in den vergangenen Jahren stattgefunden haben oder geplant sind, kann weiterhin von den in Stufe 2 herausgearbeiteten Belastungsschwerpunkten ausgegangen werden.

B221, Abschnitte Hülst



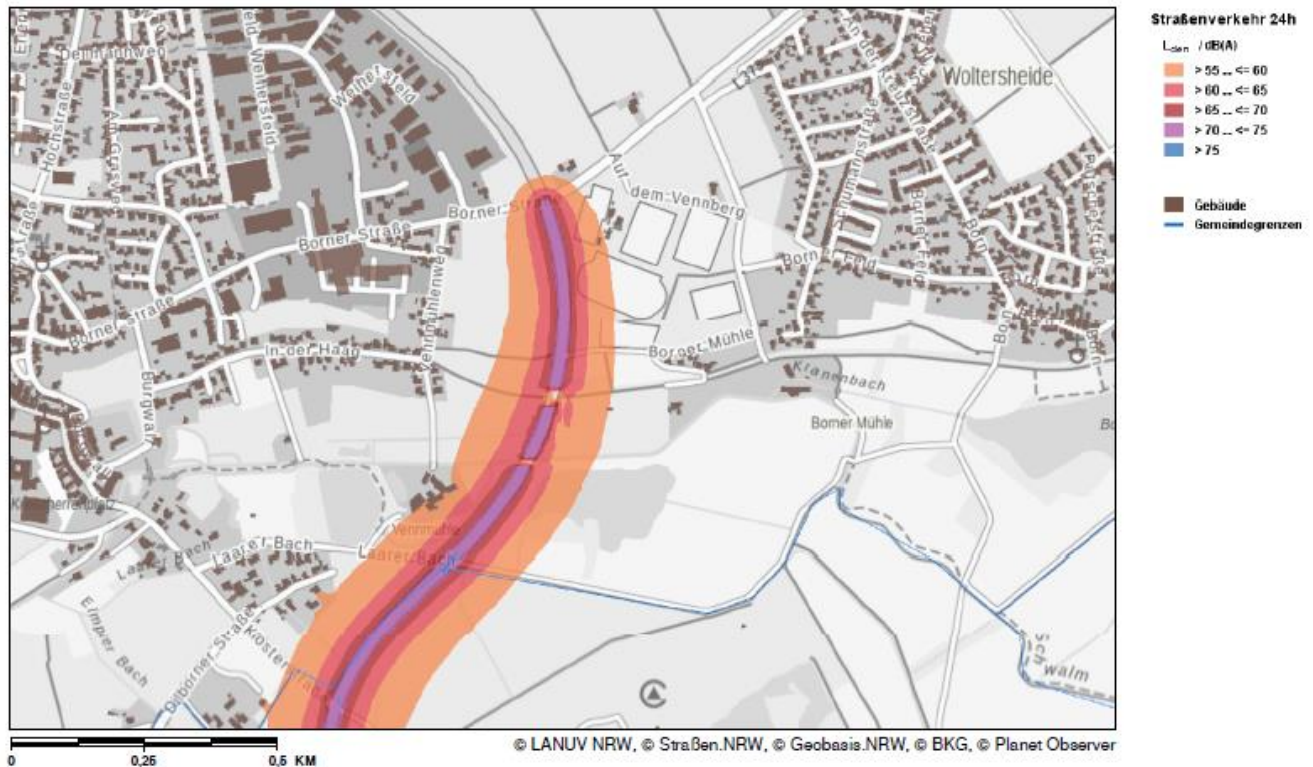
Straße/Ab-schnitt B221/ Bereich Hülst	DTV Kfz/ 24 h	Pd/pe/pn Lkw-Anteil %	VPkw/VLkw zul. Geschw. km/h
2012 (beide Fahr- richtungen zusam- men)	10.296	7,7/3,4/10,0	70/70 100/80
2018 (beide Fahr- richtungen zusam- men)	10.008	7,1/2,6/8,6	70/70 100/80

B221, Abschnitte Genholt



Straße/Ab-schnitt B221/ Bereich Genholt	DTV Kfz/ 24 h	Pd/pe/pn Lkw-Anteil %	VPkw/VLkw zul. Geschw. km/h
2012 (beide Fahr- richtungen zusam- men)	11.184	6,7/2,4/7,8	50/50 70/70
2018 (beide Fahr- richtungen zusam- men)	10.096	7,1/2,6/8,5	50/50 70/70

B221, Abschnitte Brüggens Süd



Straße/Ab-schnitt B221/ Bereich Brüggens-Süd	DTV Kfz/ 24 h	Pd/pe/pn Lkw-Anteil %	VPkw/VLkw zul. Geschw. km/h
2012 (beide Fahrt- richtungen zusam- men)	11.800	3,9/1,5/4,6	50/50 70/70
2018 (beide Fahrt- richtungen zusam- men)	11.072	5,7/2,7/6,6	70/70 60/60

Anzahl der Anwohner laut Statistik Einwohnermeldeamt in den Abschnitten:

Anwohner laut Statistik EMA	2014	2018
Bereich Hülst	181	177
Bereich Genholt	193	193
Bereich Brüggen-Süd	0	0

Insgesamt kann auf Grundlage der vorhandenen Daten festgehalten werden, dass sich aufgrund der Verringerung bzw. der konstanten Zahl der Anwohner die Anzahl der betroffenen Personen nicht verändert hat und sich zudem die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in den bewohnten Straßenabschnitten verringert hat.

3.3 Maßnahmenkatalog der Lärminderung

Allgemeine Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenverkehr können den Seiten 21-27 des Lärmaktionsplans der Stufe 2 für die Burggemeinde Brüggen entnommen werden.

Durch die Burggemeinde Brüggen konnten bisher nur Passive Maßnahmen in Form von Festsetzungen von Lärmpegelbereichen und baulichen Schallschutzmaßnahmen in Bebauungsplänen umgesetzt werden.

Eine Umsetzung weiterer auf den Seiten 21-27 des Lärmaktionsplans der Stufe 2 für die Burggemeinde Brüggen, festgelegten Maßnahmen kann nicht durch die Burggemeinde Brüggen erfolgen, da diese nur durch den Straßenbaulastträger, dem Bund/Landesbetrieb Straßenbau NRW umgesetzt werden können. Dazu zählen unter anderem die Reduzierung bzw. Begrenzung der Geschwindigkeit und der Einbau lärmindernden Asphalts.

3.3.1 Maßnahmen aus Stufe 2 mit berechnetem Minderungspotential

Die Berechnungen von dem Büro TAC – Technische Akustik haben gezeigt, dass durch Maßnahmen wie die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h bzw. von 70 auf 50 km/h, auf den entsprechenden Abschnitten der Belastungsschwerpunkte eine Reduzierung der Anzahl belasteter Personen herbeigeführt werden kann. Die Ergebnisse können den Seiten 26 und 27 der Lärmaktionsplanung der Stufe 2 entnommen werden. Auch zum jetzigen Zeitpunkt kann von einer Reduzierung der Anzahl Betroffener bei Durchführung der Maßnahmen ausgegangen werden, aufgrund der bereits geringen, sowie im Vergleich zur vorherigen Lärmkartierung verminderten Betroffenenanzahl wird auf eine erneute Berechnung verzichtet

3.4 Ruhige Gebiete

Die Ausführungen zu den Ruhigen Gebieten in Brüggen kann dem Lärmaktionsplan der Stufe 2; Seite 27, entnommen werden.

Die Ausweisung „ruhiger Gebiete“ wird bei einer Überarbeitung des Lärmaktionsplanes in der 4. Stufe geprüft.

4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 47d BImSchG ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören, die Information und Öffentlichkeitsbeteiligung ist zentrales Element der Lärmaktionsplanung. Der Öffentlichkeit soll rechtzeitig die Möglichkeit gegeben werden, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen, die Form des Beteiligungsverfahrens ist nicht weiter definiert. Aufgrund der geringen Anzahl an Betroffenen wurde die Öffentlichkeit, wie auch schon in der Stufe 2, im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 03.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 25.06.2020 über das Amtsblatt für den Kreis Viersen sowie über die Internetseite der Burggemeinde Brüggen. Die Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG / Fortschreibung der Lärmaktionsplanung in der 3. Stufe stand der Öffentlichkeit im o.g. Zeitraum im Rathaus der Burggemeinde Brüggen (Klosterstraße 38, 41379 Brüggen) und auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung. Die Ablauffrist für das Einreichen von Anregungen und Stellungnahmen endete am 07.08.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2020 aufgefordert, bis zum 07.08.2020 zu den Entwurfsunterlagen Stellung zu nehmen und wurden über die Offenlage informiert.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind mehrere abwägungsrelevante Stellungnahmen bei der Burggemeinde Brüggen eingegangen. Dabei handelt es sich zum einen um Stellungnahmen betroffener Anwohnern sowie zum anderen um Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 über die Stellungnahmen beraten und entschieden.

5 Beschlussfassung

Der Rat der Burggemeinde Brüggen ist am 27.08.2020 den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung (Beschlussvorlage 93/2020) gefolgt und hat die Überprüfung des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe nach § 47 d Abs. 5 BImSchG / Fortschreibung der Lärmaktionsplanung in der Stufe 3 für die Burggemeinde Brüggen beschlossen. Der Rat hat damit auch beschlossen, die im Lärmaktionsplan der Stufe 2 vom 22.12.2014 beschriebenen und empfohlenen Maßnahmen zur Lärminderung zu bestätigen und dem zuständigen Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde erneut vorzulegen.

6 Ausblick

Die Stufe 3 der Umgebungslärmrichtlinie stellt eine Überprüfung / Fortschreibung der Stufe 2 dar. In Hinblick auf die Lärmkartierungen aus den Jahren 2012 und 2017 haben sich die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz festgestellten Betroffenzahlen in Anbetracht der vorangeschrittenen Entwicklung nicht erhöht, in den stark bewohnten Straßenabschnitten haben sich die Verkehrswerte kaum verändert. Eine erneute Überprüfung der Werte soll nach 5 Jahren stattfinden, gegebenenfalls sind dann erneute Maßnahmen zu bestimmen. Im Zuge der Stufe 4 soll der Lärmaktionsplan überarbeitet werden, da gegebenenfalls anderweitige Parameter bei der Aufstellung der Lärmkartierung heranzuziehen und aufgrund neuer Ergebnisse erneute Maßnahmen zur Reduzierung der Lärminderung zu prüfen sind.

7 Quellen

- Burggemeinde Brüggen
Lärmaktionsplan der Stufe 2 für die Burggemeinde Brüggen, erstellt von dem Büro TAC – Technische Akustik, Prof. Dr. Alfred Schmitz, Fuggerstraße 3 in 41352 Korschenbroich, im Auftrag der Burggemeinde Brüggen
- Burggemeinde Brüggen
Bericht über die Lärmaktionsplanung. Datenberichtserstattung für die EU
- Burggemeinde Brüggen
Beschlussvorlage 93/2020 vom 14.08.2020 mit Stellungnahmen und Auszug aus der Niederschrift
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW
Bericht über die Lärmkartierung für die Burggemeinde Brüggen, Januar 2018
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW –MKULNV.
Umgebungslärm in NRW. Ausarbeitung der Lärmkartierung.
<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermkartierung/ausarbeitung/index.php> (Zugriff 21.03.2018)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW –MKULNV2.
Umgebungslärm in NRW.Lärmkartierung. <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/stufe3/>. (Zugriff 15.03.2018)
- <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/stufe3/> (Zugriff: 19.03.2018)